



**Info 10**

Informationsblatt – Stand 01.07.2023

**Hinweise zu Krankheit / Arbeitsunfähigkeit**  
für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhalten oder beantragen

Erwerbsfähige Personen, die Bürgergeld beantragt haben oder erhalten, müssen bei einer Arbeitsunfähigkeit / Erkrankung das KreisJobCenter unverzüglich informieren.

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Tage, dann muss spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorgelegt werden mit Angabe der voraussichtlichen Dauer.

**1. Bitte beachten Sie:**

- Erwerbsfähig ist, wer mindestens 15 Jahre alt ist und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein (§ 8 Absatz 1 SGB II).
- Unverzüglich bedeutet sofort, bzw. so schnell wie möglich.
- Die neue papierlose elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die Ärzte ausstellen, wurde im Verhältnis zum Jobcenter noch nicht eingeführt. Bitte lassen Sie sich eine Bescheinigung in Papierform ausstellen.
- Sie können uns die ärztliche Bescheinigung per Post oder per Mail zuschicken oder persönlich im Jobcenter abgeben.
- Wenn Sie aufstockend Bürgergeld zusätzlich zum Arbeitslosengeld erhalten, müssen Sie eine Arbeitsunfähigkeit nur bei der Agentur für Arbeit melden.

**2. Gesetzliche Grundlagen:**

**Auszug aus § 56 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit (in der Fassung ab 01.07.2023)**

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, sind verpflichtet
1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
  2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben. Die Agentur für Arbeit<sup>1</sup> kann erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Einzelfall von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 befreien. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte befreien, sofern die Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung hierdurch nicht gefährdet wird.

.....  
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Kenntnisnahme / Erhalt des Merkblattes wird hiermit bestätigt: \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Name (in Druckbuchstaben)	Vorname (in Druckbuchstaben)	Geburts- datum	Unterschrift (alle Personen der Bedarfsgemeinschaft ab 15 Jahre)